

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0778-1/A/4/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2478/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich des im Einleitungstext der Anfrage explizit angeführten **Solidaritäts- und Strukturfonds** wird angemerkt, dass dieser in die alleinige Zuständigkeit der Monopolverwaltung GmbH (§ 14 TabMG 1996 idgF) fällt.

Frage 1: In meinen unmittelbaren Zuständigkeitsbereich fallen folgende Stiftungen und Fonds:

- **Anerkennungsfonds** für Freiwilliges Engagement gemäß Abschnitt 6 des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz)
- **Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF)**
- **Insolvenzergelbfonds (IEF)**
- **Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation**
- **Ausgleichstaxfonds** gemäß § 10 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- **Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge** gemäß § 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz (OFG)
- **Hilfsfonds** gemäß dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988 i.d.g.F

- **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderung gemäß § 22 Bundesbehindertengesetz (BBG)
- **Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung („Pyrker-Stiftung“)**

Frage 2:

- Der Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement sowie der SWF melden Leistungen in die Transparenzdatenbank ein.
- Die IEF-Service GmbH selbst nimmt keine Eintragungen in der Transparenzdatenbank vor, sondern übermittelt jährlich dem BMASGK die Zahlungen, welche schließlich vom BMASGK in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden.
- Die Zahlungen des IVF-Fonds an die IVF-Fonds-Vertragskrankenanstalten werden seitens des BMASGK monatlich an die Transparenzdatenbank gemeldet.
- Die Einmeldung der Leistungen und Förderungen in die Transparenzdatenbank betreffend
 - Zuwendungen nach § 21a (Förderung der Ersatzpflege) und b (Förderung der 24-Stunden-Betreuung) Bundespflegegeldgesetz (BPGG) aus dem Unterstützungsfonds
 - Zuwendungen für Menschen mit Behinderungen aus dem Unterstützungsfonds
 - Förderungen, die im Rahmen der Beschäftigungsoffensive zur Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden sowie
 - Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds für Integrative Betriebe

erfolgt seitens des Sozialministeriumservice;

- Zuwendungen und Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge
- Förderungen des Hilfsfonds

erfolgt seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

- Eine Einmeldung der Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung („Pyrker-Stiftung“) in die Transparenzdatenbank ist nicht erforderlich, weil an sie weder Förderungen noch Leistungen gewährt werden.

Hinsichtlich der übrigen Stiftungen und Fonds betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des BMASGK.

Frage 3:

- **Anerkennungsfonds:**

Jahr	Budget in Euro	BMASGK-Beitrag in Euro
2013	208.761,71	200.000.-
2014	537.605,09	390.000.-
2015	416.591,25	100.000.-
2016	213.921,36	-
2017	384.349,45	290.000.-

2018 liegt noch kein endgültiger BRA vor.

- **Sozial-und Weiterbildungsfonds:**

	Gesamtbudget	Anteil BMASGK
2013	6.209.593	3.000.000
2014	15.012.763	4.000.000
2015	25.308.126	4.000.000
2016	36.843.811	2.000.000
2017	41.997.576	2.000.000
2018	36.311.544	1.500.000

- **IEF**

Insolvenzgeldfonds: Dabei handelt es sich um Einnahmen aus IESG Zuschlägen und Rückflüssen. Vom BMASGK werden keine Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Insolvenzgeldfonds: Einnahmen 2013 bis 2018						
in Mio. €	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Summe Einnahmen	568,5	618,2	568,8	500,5	533,1	579,8

- **IVF-Fonds:**

Gesamtbudget:

- 2013 - 13.988.645,25 €
- 2014 - 14.056.690,96 €
- 2015 - 15.167.291,31 €
- 2016 - 17.260.410,16 €
- 2017 - 17.114.055,73 €
- 2018 – Zahlen noch nicht verfügbar.

Die Mittel des IVF-Fonds stammen ausschließlich vom Familienlastenausgleichsfonds und den Krankenversicherungsträgern.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert worden sind und ihre Angehörigen (Unterstützungsfonds HIV) sowie der Unterstützungsfonds für Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden (Unterstützungsfonds Hepatitis-C-Virus), nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes gegründet wurden und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie unterliegen der Kontrolle der Stiftungs- und Fondsbehörde und fallen daher nicht in die Vollzugszuständigkeit meines Ressorts. Mein Ressort stellt diesfalls folgende Fördermittel zur Verfügung:

Förderungen aus BMASGK-Fördermittel (Unterstützungsfonds HIV):

- 2013 - 269.908,56 €
- 2014 - 275.174,10 €
- 2015 - 268.296,00 €
- 2016 - 259.137,60 €
- 2017 - 254.558,64 €
- 2018 - 254.558,52 €

Förderungen aus BMASGK-Fördermittel (Unterstützungsfonds Hepatitis-C-Virus):

- 2013 - 873.000,00 €
- 2014 - 873.000,00 €
- 2015 - 873.000,00 €
- 2016 - 798.108,00 €
- 2017 - 793.740,00 €
- 2018 - 772.966,80 €

- **Ausgleichstaxfonds:**

Jahr	Budget in Euro	BMASGK-Beitrag in Euro
2013	195,749	54,800
2014	191,526	56,050
2015	199,899	50,200
2016	215,048	46,016
2017	241,378	56,068
2018*	258,253	109,566

- **Hilfsfonds:**

Jahr	Budget in Euro	BMASGK-Beitrag in Euro
2013	-	-
2014	1,000	1,000
2015	1,700	1,700
2016	1,500	1,500
2017	1,500	1,500
2018*	1,500	1,500

- **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen:**

Jahr	Budget in Euro	BMASGK-Beitrag in Euro
2013	107,311	94,600
2014	124,339	99,950
2015	137,902	89,310
2016	148,586	113,900
2017	156,095	114,280
2018*	155,983	109,368

* Vorläufige Zahlen, noch kein Jahresabschluss bzw. BRA

- **Pyrker-Stiftung:**

Die Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung betreibt das Kurhaus Ferdinand Hanusch und vergibt keine Förderungen. An die Stiftung wurden keine Mittel aus dem Bundesbudget überwiesen.

Frage 4: Die Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes obliegt der Stiftungs- und Fondsbehörde als Aufsichtsorgan. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Im Rahmen dieser Aufsichtsführung wird sichergestellt, dass gesetzeskonform eingemeldet wird.

Fragen 5 und 6: Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden evaluiert, umgesetzt und teilweise mit Begründung nicht weiter verfolgt.

Die Einrichtung des **Sozial- und Weiterbildungsfonds** (SWF) erfolgte mit 01.01.2013 gemäß § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) iZm der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG vom 19.11.2008. Eine Evaluierung ist bereits gesetzlich in § 6a (2) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) vorgesehen.

Die Aktivitäten des **Anerkennungsfonds** werden u.a. über die Berichtspflicht der Leistungsempfänger sowie über die Abstimmung mit den Zuwendungskriterien gemäß Richtlinie des Fonds laufend auf ihre zweckmäßige, vom Gesetzgeber intendierte Zielsetzung hin überprüft.

Hinsichtlich der **Unterstützungsfonds** (HIV, Hepatitis-C) sowie des **IVF-Fonds** wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Förderungswürdigkeit jährlich evaluiert wird.

Beim **Hilfsfonds** gab der Rechnungshof zu bedenken, dass eine Zusammenfassung des Hilfsfonds mit Einrichtungen, die vergleichbare Zwecke verfolgen (Opferunterstützung und Aufarbeitung der Vergangenheit) die Zuwendungen transparenter machen und die Verwaltung der Mittel vereinfachen würde.

Nach Ansicht des BMASGK ist jedoch mit der Verwaltung kein separater Aufwand verbunden und der Fonds steht jederzeit für gleichartige Zwecke im Bedarfsfall zur Verfügung, ohne dass es eines neuen Gesetzes bedarf. Auch wäre mit einer Auflösung ein Verwaltungsaufwand (Gesetz über die Auflösung, Erstellung neuer Richtlinien etc.) verbunden, der in keinem Verhältnis zu einer möglichen Einsparung und einer möglicherweise nachfolgenden Neugründung eines Fonds steht. Ferner könnte beim

betroffenen Personenkreis und seinen Organisationen im Hinblick auf die damit verbundene hochsensible Materie eine mögliche falsche Auffassung der Intentionen einer solchen Auflösung entstehen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

